



Brüssel, den 17.12.2018  
C(2018) 8612 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 17.12.2018**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines  
einheitlichen elektronischen Berichtsformats**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) verlangt, dass alle Jahresfinanzberichte ab dem 1. Januar 2020 in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat abgefasst werden.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist durch die Transparenzrichtlinie beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats zu erarbeiten. Der beiliegende Text legt den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards der ESMA zur Spezifizierung eines Einheitlichen Europäischen Elektronischen Formats (ESEF) dar.

Das von der ESMA vorgeschlagene Format benutzt die eXtensible HyperText Markup Language (XHTML) zur für Menschen lesbaren Darstellung von Jahresfinanzberichten. XHTML ist nicht proprietär, frei verwendbar und kann ohne spezialisierte Software geöffnet werden. Um die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten konsolidierten Abschlüsse zu erleichtern, schlägt die ESMA die Einführung von Auszeichnungen in der eXtensible Business Reporting Language (XBRL) vor, die die darin offengelegten Angaben maschinenlesbar machen sollen. Dies ermöglicht zum Beispiel die Analyse großer Mengen an Finanzinformationen ohne aufwendige und mühsame manuelle Verarbeitung und kann es Benutzern ermöglichen, numerische Angaben in den Finanzberichten verschiedener Emittenten zu vergleichen. Dadurch wird die Automatisierung der Datenerhebung zur Erstellung von Finanzberichten erleichtert. Hindernisse, die sich aus der Sprache ergeben, in der Finanzberichte erstellt werden, werden merklich verringert. Darüber hinaus können die maschinenlesbaren XBRL-Informationen leicht in andere Formate wie SQL oder Excel umgewandelt werden, wodurch die mühsame Dateneingabe von Hand entfällt.

XBRL hat sich bewährt und ist in einer Reihe von Rechtsgebieten in Gebrauch. Es ist gegenwärtig die einzige geeignete Auszeichnungssprache zur Auszeichnung von Finanzberichten. Die XBRL-Auszeichnungen sollten in XHTML unter Anwendung der Inline XBRL-Spezifikationen eingebettet werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zu erlassen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die ESMA hat eine öffentliche Konsultation über den Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS)<sup>1</sup> durchgeführt. Das Konsultationspapier der ESMA über den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards für das Einheitliche Europäische Elektronische Format (ESEF) wurde am 25. September 2015 veröffentlicht, und der Konsultationszeitraum endete am 18. Januar 2016. Die ESMA erhielt 161 Antworten von Rechnungslegungsorganen und Abschlussprüfern, Rechnungserstellern, Regulierern, amtlich bestellten Systemen, Statistikämtern, Dienstleistern, Benutzern und Vertretungsorganen dieser Gruppen. Etwas mehr als die Hälfte der Antworten (88) beruhte auf einer gemeinsamen

---

<sup>1</sup> Einzelheiten sind auf der Website der ESMA verfügbar – [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

Vorlage, wies genau denselben Wortlaut auf und beantwortete nicht die Fragen des Konsultationspapiers.

Das Konsultationspapier enthielt 19 Fragen zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards. Die von der ESMA am 21. Dezember 2016 veröffentlichte Erklärung über Rückmeldungen enthält für jede Frage eine Zusammenfassung der wichtigsten erhaltenen Bemerkungen sowie die Antworten der ESMA.

Die ESMA hat außerdem die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der ESMA eingesetzten ESMA-Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (MSG) eingeholt. Mitarbeiter der ESMA hielten für die MSG während des Treffens am 22. September 2015 eine mündliche Präsentation. Die Erklärung über Rückmeldungen enthält Ratschläge der MSG und die Antworten der ESMA.

Die ESMA hat zwei Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) durchgeführt. Die erste Kosten-Nutzen-Analyse (KNA 2015) wurde zusammen mit dem Konsultationspapier veröffentlicht. Die KNA 2015 basierte auf einer an europäische Emittenten gerichteten Umfrage. Diese Umfrage erzielte jedoch eine geringe Antwortquote und ihre Ergebnisse schienen den aus anderen Quellen verfügbaren Informationen zu widersprechen. Daher beschloss die ESMA, eine weitere Kosten-Nutzen-Analyse (KNA 2016) durchzuführen, um realistischere Einschätzungen der tatsächlichen Kosten zu erhalten, die Emittenten bei der Anwendung der RTS auf das ESEF entstehen würden. Die KNA 2016 enthielt eine Umfrage, die spezifisch auf Firmen abzielte, die bereits Finanzberichte mit XBRL oder Inline XBRL erstellt hatten, da diese in einer besseren Position waren, um Kostenschätzungen abzugeben, als Emittenten, die mit dieser Technologie nicht vertraut waren. Gleichzeitig wurde eine Umfrage bei Vermittlern durchgeführt, die Dienstleistungen oder Softwareprodukte anbieten, und es wurde ein Referenzmodell entwickelt, um den für einen Emittenten erforderlichen Aufwand zur Erstellung seiner konsolidierten Abschlüsse unter Verwendung von Inline XBRL zu schätzen. Laut der KNA 2016 würden sich die Kosten dieser RTS für die amtlich bestellten Systeme und die ESMA insgesamt auf etwa 41,7 Mio. EUR im Einführungsstadium belaufen, während die wiederkehrenden Kosten um die 3,4 Mio. EUR pro Jahr betragen würden. Die für die Emittenten entstehenden Kosten werden auf insgesamt zwischen 43,5 Mio. EUR und 68,9 Mio. EUR für das erste Berichtsjahr geschätzt. Die nachfolgenden wiederkehrenden Kosten würden sich im Bereich von 12,7 Mio. EUR bis 24,4 Mio. EUR jährlich bewegen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Dieser delegierte Rechtsakt ist auf Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie gestützt.

Dieser delegierte Rechtsakt enthält folgende Bestimmungen:

- die Verpflichtung für Emittenten, Jahresfinanzberichte im XHTML-Format zu erstellen;
- die Verpflichtung für Emittenten, die Konzernabschlüsse nach IFRS zu erstellen und sie unter Verwendung der XBRL-Auszeichnungssprache in Übereinstimmung mit der in den Anhängen ausgeführten Taxonomie und Spezifizierung auszuzeichnen;
- das Ausmaß, in dem der Inhalt der Jahresfinanzberichte mit XBRL auszuzeichnen ist, das den erwarteten Kosten und Nutzen für die betreffenden Beteiligten proportional ist und mit der Zeit schrittweise erweitert wird (2020 für detaillierte Auszeichnung der primären Abschlussbestandteile und 2022 für die blockweise Auszeichnung der Anmerkungen);

- Vorschriften bezüglich der Auszeichnung anderer Teile der Jahresfinanzberichte eines Emittenten als der Konzernabschlüsse, die erlaubt ist, wenn der Herkunftsmitgliedstaat dieser Emittenten eine Taxonomie für diesen Zweck zur Verfügung stellt;
- Vorschriften, die die Auszeichnung von Finanzberichten verbieten, die von Emittenten mit Sitz in Drittstaaten unter Verwendung der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP) eines Drittstaats erstellt werden;
- die anzuwendende Taxonomie wird in den Anhängen spezifiziert. Sie ist auf der von der IFRS-Stiftung entwickelten IFRS-Taxonomie aufgebaut.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2018

## **zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2004/109/EG verlangt, dass Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, ihre Jahresfinanzberichte öffentlich zugänglich machen.
- (2) Emittenten sollten ihre gesamten Jahresfinanzberichte im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format erstellen. XHTML benötigt keine spezifischen Mechanismen, um in einem für Menschen lesbaren Format dargestellt zu werden. Als ein nicht proprietäres elektronisches Berichtsformat ist XHTML frei verwendbar.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sind Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, verpflichtet, ihre konsolidierten Abschlüsse entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen, die gemeinhin als „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) bezeichnet werden und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden. Die Entscheidung der Kommission Nr. 2008/961/EG<sup>4</sup> sieht vor, dass ein in der Union gelisteter Emittent aus

---

<sup>2</sup> ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

<sup>4</sup> Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112).

einem Drittland seine konsolidierten Abschlüsse auch nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS erstellen kann.

- (4) Die Annahme und die Verwendung der IFRS sichern einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen. Um ihre Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit weiter zu erleichtern, sollten konsolidierte Abschlüsse, die entweder nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen IFRS oder mit vom IASB angenommenen IFRS erstellt wurden (beide werden im Folgenden als konsolidierte Abschlüsse nach IFRS bezeichnet), unter Verwendung der eXtensible Business Reporting Language (XBRL) ausgezeichnet werden. XBRL ist maschinenlesbar und gestattet die automatisierte Verarbeitung großer Informationsmengen. XBRL hat sich bewährt und ist in einer Reihe von Rechtsgebieten in Gebrauch. Es ist gegenwärtig die einzige geeignete Auszeichnungssprache zur Auszeichnung von Finanzberichten.
- (5) Eine von der Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse stützt die Anwendung von Inline XBRL zur Einbettung von XBRL-Auszeichnungen in XHTML-Dokumenten. Daher sollte die Inline XBRL-Technologie verwendet werden.
- (6) Die Benutzung der XBRL-Auszeichnungssprache setzt die Anwendung einer Taxonomie zur Umwandlung eines für Menschen lesbaren Textes in maschinenlesbare Informationen voraus. Die von der IFRS-Stiftung verfügbar gemachte IFRS-Taxonomie ist eine gut eingeführte Taxonomie, die zur Auszeichnung offengelegter Angaben nach IFRS entwickelt wurde. Die Benutzung der IFRS-Taxonomie erleichtert die Vergleichbarkeit der Auszeichnungen von gemäß IFRS erstellten Abschlüssen auf einer globalen Ebene. Dementsprechend sollte die für das einheitliche elektronische Berichtsformat verwendete zentrale Taxonomie auf der IFRS-Taxonomie aufbauen und eine Erweiterung derselben sein.
- (7) Um jede weitere Annahme von IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen oder die gesetzlichen Anforderungen zur Auszeichnung von Informationen in den Jahresfinanzberichten zu erweitern, sollten die Vorschriften dieser Verordnung periodisch auf Grundlage der von der ESMA vorbereiteten Entwürfe der technischen Regulierungsstandards aktualisiert werden.
- (8) Die Taxonomie zur Anwendung der XBRL-Auszeichnungssprache ist in Form eines Satzes elektronischer XBRL-Dateien („XBRL-Taxonomie-Dateien“) zugänglich, die eine strukturierte Repräsentation der Elemente bieten, die im Wesentlichen die Basistaxonomie bilden. Die Hierarchie der Elemente und ihr zugehöriger Datentyp sollte den Emittenten in dieser Verordnung in einer einfachen, für Menschen lesbaren Form zugänglich gemacht werden. Um die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten in der Praxis zu erleichtern, ist es von hoher Bedeutung, dass Emittenten XBRL-Taxonomiedateien nutzen, die allen relevanten technischen und rechtlichen Anforderungen genügen. Um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern, sollte die ESMA die XBRL-Taxonomiedateien auf ihrer Website in einem maschinenlesbaren und frei herunterladbaren Format veröffentlichen.
- (9) Aus Gründen der Transparenz, Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit sollten Emittenten da, wo die Gesetze der Mitgliedstaaten die Auszeichnung von anderen Teilen der Jahresfinanzberichte als den konsolidierten Abschlüssen nach IFRS gestatten oder verlangen, die XBRL-Auszeichnungssprache und die passende

Taxonomie zu verwenden, die für diesen Zweck von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, in dem sie registriert sind.

- (10) Aus Gründen der Transparenz, Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit sollte es Emittenten freistehen, Angaben in ihren konsolidierten Abschlüssen nach IFRS so detailliert wie technisch möglich auszuzeichnen. Aus denselben Gründen sollten auch verbindliche Standards für die minimale Granularität der Auszeichnung festgelegt werden. Im Hinblick auf die primären Abschlussbestandteile in konsolidierten Abschlüssen nach IFRS sollte ein Standard für die detaillierte Auszeichnung angewandt werden, bei dem diese primären Abschlussbestandteile voll ausgezeichnet werden. Im Hinblick auf die Anmerkungen zu konsolidierten Abschlüssen nach IFRS sollte ein Standard für die blockweise Auszeichnung angewandt werden, in dem ganze Abschnitte dieser Anmerkungen unter Verwendung einzelner Elemente der Taxonomie ausgezeichnet werden. Die Anforderung zur blockweisen Auszeichnung sollte jedoch nicht die Freiheit der Emittenten beschränken, Anmerkungen zu konsolidierten Abschlüssen nach IFRS mit einem höheren Niveau an Granularität auszuzeichnen.
- (11) Um die effektive Umsetzung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats zu erleichtern, sollten detaillierte Vorschriften für die Verwendung der Inline XBRL-Technologie formuliert werden. Zur Unterstützung von Emittenten und Softwarefirmen bei der Entwicklung von Software für die Erstellung von Jahresfinanzberichten gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach dieser Verordnung sollte die ESMA Richtlinien für häufige Probleme beim Erstellen von Inline XBRL-Dokumenten zur Verfügung stellen.
- (12) Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG sollte diese Verordnung auf Jahresfinanzberichte angewandt werden, die Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 enthalten. Für die vereinfachte Umsetzung von Finanzberichten in maschinenlesbarem Format und insbesondere, um Emittenten eine angemessene Zeit zur Anpassung an die Anwendung der XBRL-Technologie zu gewähren, sollte die obligatorische Auszeichnung der Anmerkungen von Abschlüssen erst auf Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre angewandt werden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.
- (13) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (14) Bei der Entwicklung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung basiert, arbeitete die ESMA regelmäßig und eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen, um die spezifischen Eigenheiten des Bank-, Finanz- und Versicherungssektors zu berücksichtigen und eine sektorenübergreifende Konsistenz der Arbeit und die Erreichung gemeinsamer Standpunkte sicherzustellen.
- (15) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert, die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S 84).

eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt und Überprüfungen im Feld durchgeführt,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Gegenstand*

In dieser Verordnung wird das von Emittenten bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat nach Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG festgelegt.

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Basistaxonomie“ die Kombination der in Anhang VI aufgeführten Taxonomieelemente und der folgenden Linksammlung:
  - a) der Presentation Linkbase, die die Taxonomieelemente gruppiert;
  - b) der Calculation Linkbase, die rechnerische Beziehungen zwischen Taxonomieelementen ausdrückt;
  - c) der Label Linkbase, die die Bedeutung jedes Taxonomieelements beschreibt;
  - d) der Definition Linkbase, die dimensionale Beziehungen zwischen den Elementen der Basistaxonomie widerspiegelt;
2. „Erweiterungstaxonomie“ die Kombination aus Taxonomieelementen und der folgenden Linksammlung, die beide vom Emittenten erstellt werden:
  - a) der Presentation Linkbase, die die Taxonomieelemente gruppiert;
  - b) der Calculation Linkbase, die rechnerische Beziehungen zwischen Taxonomieelementen ausdrückt;
  - c) der Label Linkbase, die die Bedeutung jedes Taxonomieelements beschreibt;
  - d) der Definition Linkbase, die die dimensionale Validität des resultierenden XBRL-Dokuments bezüglich der Erweiterungstaxonomie sicherstellt;
3. „konsolidierte Abschlüsse nach IFRS“ konsolidierte Abschlüsse, die entweder in Übereinstimmung mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen IFRS oder mit den in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 des Beschlusses 2008/961/EG bezeichneten IFRS erstellt wurden.

*Artikel 3*  
*Einheitliches elektronisches Berichtsformat*

Emittenten haben ihre gesamten Jahresfinanzberichte im XHTML-Format zu erstellen.



*Artikel 4*  
*Auszeichnung von konsolidierten Abschlüssen nach IFRS*

- (1) Sofern Jahresfinanzberichte konsolidierte Abschlüsse nach IFRS enthalten, zeichnen die Emittenten diese konsolidierten Abschlüsse aus.
- (2) Emittenten zeichnen mindestens die in Anhang II spezifizierten Angaben aus, sofern diese Angaben in diesen konsolidierten Abschlüssen nach IFRS vorhanden sind.
- (3) Emittenten können andere in konsolidierten Abschlüssen nach IFRS enthaltene Angaben als die in Absatz 2 aufgeführten auszeichnen.
- (4) Für die in Absatz 1, 2 und 3 aufgeführten Auszeichnungen benutzen Emittenten die Auszeichnungssprache XBRL und eine Taxonomie, deren Elemente in der Basistaxonomie festgelegt sind. Wo es entsprechend Anhang IV Punkt 4 nicht angebracht ist, Elemente der Basistaxonomie zu verwenden, erstellen die Emittenten Elemente einer Erweiterungstaxonomie, wie sie in Anhang IV vorgesehen sind.

*Artikel 5*  
*Auszeichnung anderer Teile der Jahresfinanzberichte*

- (1) Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat können alle anderen Teile ihrer Jahresfinanzberichte als die in Artikel 4 aufgeführten auszeichnen, wenn sie die Auszeichnungssprache XBRL und eine für diese Teile spezifische Taxonomie benutzen, und diese Taxonomie von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Hauptsitz haben, zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Emittenten mit Sitz in Drittstaaten dürfen keine anderen Teile ihrer Jahresfinanzberichte außer den konsolidierten Abschlüssen nach IFRS auszeichnen.

*Artikel 6*  
*Gemeinsame Bestimmungen für die Auszeichnungen*

Bei Auszeichnungen gemäß Artikel 4 und 5 müssen die Emittenten folgende Regeln einhalten:

- a) Auszeichnungen in den Jahresfinanzberichten der Emittenten im XHTML-Format werden unter Anwendung der in Anhang III aufgeführten Inline XBRL-Spezifikationen eingebettet;
- b) die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen für die Auszeichnung und Einreichung.

*Artikel 7*  
*XBRL-Taxonomiedateien*

Die ESMA kann maschinenlesbare und herunterladbare, auf der Basistaxonomie basierende XBRL-Taxonomiedateien veröffentlichen. Diese Dateien müssen den in Anhang V aufgeführten Kriterien entsprechen.

*Artikel 8*  
*Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.12.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*